

Companies Act

Kommentar

von

Prof. Dr. Alexander Schall, Dr. Walter Doralt, David Günther, Dr. Veronika Edit Korom, Dr. Michael Lamsa, Prof. Dr. Wolf-Georg Ringe, Prof. Dr. jur. Mathias Siems, PD Dr. Michael Stöber, Prof. Dr. Christoph Thole, Christoph Wiegand

1. Auflage

[Companies Act – Schall / Doralt / Günther / et al.](#)

Thematische Gliederung:

[Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Auch die Bevollmächtigung eines Anwalts zur *execution of deeds* bedarf dieser Form (sec 47).³ Für schottische Gesellschaften gilt sec 48. Außerdem gibt es Sonderformen des *common seal*: das *official seal* zum Gebrauch im Ausland (sec 49) und das *official seal* zur Authentifizierung von durch die Gesellschaft emittierten Wertpapieren (sec 50). In den *Model Articles* für Plc (art. 81) und Limited (art. 49) finden sich nähere Regeln zum Prozedere beim Gebrauch des Siegels.

2. Die Zeichnung durch *signatories*. Die Führung eines Gesellschaftssiegels war früher **4** zwingend, da man es als einzigen Weg ansah, eine „eigene“ Willensäußerung der künstlichen Rechtsperson herbeizuführen.⁴ Unter dem CA 2006 ist das *common seal* nur noch fakultativ (sec 45(1)). Daher stellt das Gesetz immer einen alternativen Weg zur Verfügung. Bei Verträgen ist das der Abschluss durch Bevollmächtigte namens und mit Vollmacht der Gesellschaft, sec 43(1)(b). Bei der *execution* ist es die Zeichnung durch autorisierte Zeichnungsberechtigte (*signatories*), sec 44(1)(b). Diese Form der *execution* ist in sec 44 umfassend neu kodifiziert worden, da auch der *company secretary*, dem hier traditionell eine Rolle zukam, in der *private limited* nicht mehr zwingend erforderlich ist. Der Wortlaut von sec 44(2) verlangt dabei zwar eine Unterschrift „on behalf of the company“. Dies muss aber nicht ausdrücklich so erklärt werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben.⁵ Die Vorschrift der sec 44 enthält einen seltsam beschränkten Gutgläubensschutz in Abs. (5) („purports to be signed“). Er soll sich nur auf Fälle von Bestellungsängeln (wo schon sec 161 helfen würde) und auf Fälle tatsächlich fehlender Vertretungsmacht (die an sich den ssec 39–41 unterfallen) beziehen, nicht aber auf gefälschte Unterschriften.⁶

III. Sonderfall Scheck (sec 52)

Weder des Siegels noch der Zeichnung durch *signatories* bedarf es im Fall des Ausstellens, **5** Akzeptierens oder Indossierens von *bills of exchange* (Scheck, Wechsel) oder *promissory notes*⁷ (Wertpapieren) durch die Gesellschaft. Vielmehr reicht nach sec 52 die Unterzeichnung durch eine Person iR ihrer Vertretungsmacht („acting under its authority“) zur Bindung der Gesellschaft. Handelt die Person außerhalb ihrer Vertretungsmacht, haftet sie selbst.⁸ Das Gleiche gilt nach sec 26 Bills of Exchange Act 1882, wenn es an der Offenkundigkeit des Handelns für die Gesellschaft fehlt.

IV. Preincorporation contracts (sec 51)

Das englische Recht statuiert in sec 51 ein absolutes Vorbelastungsverbot. Verträge, die **6** vor der wirksamen Gründung der Gesellschaft im Namen der künftigen Gesellschaft abgeschlossen werden, entfalten keine Bindungswirkung zugunsten der Gesellschaft.⁹ Vielmehr gelten sie grds. als Vertrag, der den handelnden Vertreter bindet – was dem gesetzlichen

³ Anders wertet in Deutschland § 167 Abs. 2 BGB.

⁴ *Davies*, 8. Aufl. 2008, Rn. 7-22. (in der Neuaufl. entfallen).

⁵ So jetzt *Williams v Redcard Ltd* [2011] EWCA Civ 466. In diesem Fall ging es um eine Gruppe von Verkäufern, die ua aus *Redcard Ltd* und zwei ihrer Direktoren bestand. Eine Unterschrift im Namen von *Redcard* fehlte zwar. Aber die individuellen Unterschriften der beiden Direktoren wurden zugleich auch der Gesellschaft nach sec 44(2)(a) zugerechnet.

⁶ *Birds* Rn. 4.44.09 mit Verweis auf *Ruben v Great Fingall Consolidated* [1906] AC 439. Differenzierend aber *Lovett v Carson Country Homes* [2009] EWHC 1143 (Ch).

⁷ Unbedingte Zahlungsverprechen, die nicht mit einem Akzept versehen werden können, *Birds* Rn.4.52.06.

⁸ *Birds* Rn. 4.52.03.

⁹ Dies entsprach seit jeher dem Common Law. Unklar war nur, unter welchen Voraussetzungen der Vertreter persönlich haftete oder gar kein Vertrag vorlag, vgl. *Kelner v Baxter* (1866) L.R. 2 C.P. 174; *Newborne v Sensolid (Great Britain)* [1954] 1 QB 45 (Court of Appeal); dazu auch *Phonogram Ltd v Lane* [1982] 1 QB 938 (Court of Appeal), wo die Sicht vertreten wurde, es komme darauf an, ob direkt die nichtexistente Gesellschaft gebunden werden sollte (dann Nichtigkeit) oder der für sie handelnde Vertreter in mittelbarer Stellvertretung (dann Bindung); dem folgend *Cotronic (UK) Ltd v Dezonie* [1991] BCLC 721; *Badgerhill Properties Ltd v Cottrell* [1991] BCLC 805. Diesen Problemen hilft sec. 51 weitgehend ab. Zum Ganzen auch *Davies/Worthington*, Rn. 5-20 ff.

System der Handelndenhaftung in Deutschland ebenso entspricht (§ 11 Abs. 2 GmbHG; § 41 Abs. 1 S. 2 AktG) sowie den zugrunde liegenden Vorgaben des Europarechts.¹⁰ Die Vertragsbindung des Vertreters ist allerdings dispositiv („*agreement to the contrary*“). Dabei verlangt die englische Rspr. jedoch eine klare, letztlich ausdrückliche Vereinbarung in dieser Richtung.¹¹ Umgekehrt wird auch dem haftenden Vertreter die Durchsetzung des Vertrags erlaubt.¹² Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dies auf eine unter der *privity of contract* (= Relativität der Schuldverhältnisse) problematische Drittschadensliquidation hinauslaufe, da der *agent* den Schaden der zunächst noch nicht existenten Gesellschaft liquidieren müsse.¹³ Das stimmt aber nur, wenn man voraussetzt, dass der Vertreter, obwohl er selbst haftet, die Leistung nur für die Gesellschaft fordern kann. Doch das scheint zweifelhaft. Zwar sind Verträge zugunsten Dritter in England seit 1999 gesetzlich zugelassen.¹⁴ Doch entspricht dies gar nicht dem Willen des haftenden Agenten. Denn kommt die Gesellschaft niemals zustande, müsste er sonst zahlen, ohne eine Gegenleistung fordern zu können.

- 7 Die Gesellschaft kann den Vertrag nur **nach** ihrer Gründung durch eine **neue Vereinbarung** an sich ziehen.¹⁵ Eine bloß einseitige Genehmigung (*adoption/ratification*) ist nicht möglich.¹⁶ Das englische Recht spricht von *novation* des Vertrags.¹⁷ Selbst dann entfällt die Haftung des Vertreters aus sec 51 aber nicht automatisch, sondern nur, wenn sie ihm in der neuen Vereinbarung, an der er mitwirken muss, erlassen wird.¹⁸ Interessant dabei ist, dass die Gesellschaft durch den Neu-Abschluss des gleichen Vertrags mit der anderen Vertragspartei die bestehende Bindung des Vertreters beseitigen und selbst eintreten können soll – und zwar anders als bei § 41 Abs. 2 AktG ohne Zustimmung des Vertreters/Schuldners, der jedoch seinerseits nicht nur forthaftet, sondern auch einen durchsetzbaren Anspruch behält – eine wahrlich verwirrende Gemengelage.
- 8 Der Neuabschluss kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.¹⁹ Aber die Gesellschaft muss bewusst handeln und nicht nur infolge irrtümlich angenommener Bindung an den *preincorporation contract*.²⁰ Die Vorschrift gilt sowohl gegenüber Vertretern, die sich als künftiges Vertretungsorgan der Gesellschaft gerieren („*purporting to act for the company*“) als auch gegenüber solchen Personen, die kraft rechtsgeschäftlicher Vollmacht für die künftige Gesellschaft auftreten wollen („*purporting to act... as agent for it*“). An dem „*purporting to act for the company*“ fehlt es, wenn deren (Noch)Nichtexistenz den Parteien unbewusst ist (s. auch Rn. 10).²¹
- 9 Das zwingende Erfordernis eines Neuabschlusses anstelle einer einfachen Überleitung des geschlossenen Vertrags stellt eine erhebliche Erschwerung für Vorbereitungsgeschäfte dar. Seine Überwindung durch die rechtsfortbildende Entwicklung einer Lehre von der Vorgesellschaft nach dem Vorbild der Entwicklung in Deutschland wäre zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, da das Gesetzesrecht bei genauem Hinsehen nur die – zumal dispositive – Handelndenhaftung anordnet, nicht aber das – implizit vorausgesetzte – Vorbelastungsverbot. Es liegt dem gegenwärtigen englischen Recht aber völlig fern. Angesichts der unaufwendigen und schnellen Gründungsverfahren besteht für eine solche dogmatische Anstrengung in England offenbar kein hinreichender Bedarf.²²

¹⁰ Vgl. Art. 7 der Publizitätsrichtlinie; *Davies/Worthington*, Rn. 5–21 ff.

¹¹ *Phonogram Ltd v Lane* [1982] QB 938, 944 per Lord Denning; *Birds* Rn. 4.51.03.

¹² *Braymist v Wise Finance Co Ltd* [2002] EWCA Civ 127.

¹³ *Birds* Rn. 4.51.04. Hintergrund: In England gibt es grds. keine erzwingbare Erfüllungshaftung, sondern nur einen Anspruch auf Schadensersatz (*damages*).

¹⁴ Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.

¹⁵ *Birds* Rn. 4.51.02; *Davies/Worthington* Rn. 5–20.

¹⁶ *Davies/Worthington* Rn. 5–20 mit Fn. 56.

¹⁷ Vgl. *Birds* Rn. 4.51.02 „*novated*“.

¹⁸ *Davies* Rn. 5–24 mit rechtspolitischer Kritik.

¹⁹ *Birds* Rn. 4.51.02.

²⁰ *Birds* Rn. 4.51.02.

²¹ Dann gelten die allgemeinen Grundsätze des Common Law, *Cotronic (UK) Ltd v Dezonie* [1991] BCLC 721; s.a. Fn. 9.

²² Anders freilich die Bewertung bei *Davies/Worthington* Rn. 5–24.

Eine (analoge) Anwendung der Vorschrift im Fall der „wirtschaftlichen Neugründung“ 10 bei Inbetriebnahme einer *shelf company* (Vorratsgesellschaft) hat die englische Rspr. indes abgelehnt, weil es ja nicht an einer existenten Gesellschaft fehlt.²³ Auch im Fall eines Vertrags mit einer Gesellschaft, die – ohne Wissen der Parteien – aus dem Register gestrichen worden ist (ssec 1000 ff.), wurde die Anwendung der Vorschrift abgelehnt.²⁴

Eine verwandte Vorschrift enthält das englische Recht übrigens in **sec 761**. Dort geht 11 es um die Gründung von *public companies*, bei welchen das Mindestkapitalerfordernis der Kapitalrichtlinie 77/91/EWG zu wahren ist. Die Prüfung erfolgt bei Erteilung des *trading certificate* nach ssec. 761 ff. Ohne dieses darf die Gesellschaft nicht mit der Aufnahme der Geschäfte beginnen. Tut sie es doch, droht unter anderem den Direktoren eine persönliche Schadensersatzhaftung zugunsten der Gläubiger nach sec 767(3).

V. Internationales Privatrecht

Die Vorschriften der ssec 43 ff. sind dem grds. auch in Deutschland anwendbaren Gesell- 12 schaftsrecht zuzuordnen, da sie Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme am Rechtsverkehr betreffen. Jedoch gehen die meisten Vorschriften hierzulande in die Leere, weil sie auf spezielle Instrumente des englischen Rechts wie die *deed* zugeschnitten sind, die in Deutschland keine Entsprechung haben und nicht der *execution* bedürfen. Dass Verträge im Namen der Gesellschaft durch die Vertreter geschlossen werden, wie sec 43(1)(a) dies vorsieht, versteht sich dagegen von selbst. Daneben ist auch ein Vorgehen über ein ggf. vorhandenes *common seal* oder *official seal* nach ssec 43(1)(b), 49 möglich.

Die Zurechnung von Unterschriften auf Schecks oder Wechseln folgt sec 52. Fehlt es 13 an der hierfür vorausgesetzten Vertretungsmacht (Rn. 5), richtet sich die Haftung freilich nach deutschem Recht (Art. 8 WG; Art. 11 ScheckG).

Die (dispositive) Handelndenhaftung nach sec 51 bei *preincorporation contracts* ist in 14 Deutschland anwendbares Gesellschaftsrecht. Daneben können bei einem Auftreten für die zu gründende Gesellschaft aber sowohl die Grundsätze zur Vorgründungsgesellschaft²⁵ (§§ 705 ff. BGB) als auch diejenigen zur Vertretung ohne Vertretungsmacht nach §§ 177 ff. BGB mit ihrer zwingenden Vertreterhaftung entsprechend zum Zuge kommen.²⁶ Zur Anknüpfung s. sec 40 Rn. 103 ff. Dass das englische Recht keine *partnership* zwischen den Gründern anerkennt, steht der Annahme einer Vorgründungsgesellschaft im Anwendungsbereich des BGB nicht zwingend entgegen. Andernfalls könnte man ja mit der Absicht, eine englische Kapitalgesellschaft zu gründen, auch der möglichen Anwendung der §§ 123 ff. HGB entgegen.

Fraglich ist, ob der Rückgriff aus sec 51 gesperrt ist, soweit eine **Vorgründungsgesell-** 15 **schaft** anzunehmen ist. Angesichts der üblichen Gründungsgeschwindigkeit von 1–3 Tagen, die das eigentliche Errichtungsstadium auf ein Minimum verknüpft, würde diese Annahme sec 51 in Deutschland weitgehend bedeutungslos machen (abgesehen von Einpersonengründungen, dazu gleich). In der Tat wäre diese Annahme aufgrund der Grundsätze zum unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft folgerichtig, weil der Vertrag dann wirksam mit der Vorgründungsgesellschaft und nicht unwirksam für die zu gründende Gesellschaft abgeschlossen ist. Allerdings lassen Wortlaut und gesicherte Anwendung der sec 51 durch die englische Praxis für diese Annahme wenig Raum. Denn die Grundsätze zum unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft könnten zwar als ein „*agreement to the contrary*“ verstanden werden, erfüllen aber typischerweise gerade nicht die von englischen Gerichten in diesem Zusammenhang erforderte Ausdrücklichkeit (dazu Rn. 6). Diese Strenge ist freilich wiederum gerade vor dem Hintergrund zu verstehen, dass das englische Recht in diesen Konstellationen keine Abhilfe über eine „Vorgründungs-*partnership*“ anbieten kann. Durchaus

²³ *Oshkosh B'Gosh v Dan Marbel Inc.* [1989] BCLC 507; zust. *Davies/Worthington*, Rn. 5–24 mit Fn. 71 und Rn. 4–23.

²⁴ *Cotronic (UK) Ltd v Dezonie* [1991] BCLC 721; *Davies/Worthington* Rn. 5–24; s. Rn. 8.

²⁵ Grundlegend BGHZ 91, 148.

²⁶ Vgl. BGHZ 63, 45; 105, 283.

diskutabel erschiene daher eine auf die Besonderheiten in Deutschland gegründete teleologische Reduktion von sec 51 im Wege „deutschen“ Case Laws.²⁷

- 16 Soweit die Grundsätze zur Vorgründungsgesellschaft nicht eingreifen (etwa bei Einpersonengründungen oder weil man sie entgegen der hier vertretenen Auffassung grds. ablehnt), bleibt Raum für §§ 177 ff. BGB.²⁸ Allerdings darf man angesichts des zwingenden Vorbelastungsverbots unter dem englischen Gesellschaftsstatut anders als bei deutschen Gesellschaften keine Genehmigungsfähigkeit der Transaktion durch die später entstandene Gesellschaft nach § 177 Abs. 1 BGB annehmen. Ebenso verbietet sich die Überwindung dieser Grundsätze durch die Konstruktion einer englischen „Vorgesellschaft“. Aus diesen Gründen spricht in solchen Konstellationen nichts gegen die Anwendung von sec 51 bereits vor der „Errichtung“ der Limited.

²⁷ Dazu allg. Schall ZZP 122 (2009), 293 ff.

²⁸ Vgl. BGHZ 91, 148.

Part 5 A company's name

Verwendete Abkürzungen: GP 1 bzw. Companies House Guidance Notes = *The Companies House guidance on company incorporation and names* in der Fassung vom Juni 2013, Version 5.1 (abrufbar von der Webseite des Companies House unter <http://www.companieshouse.gov.uk/about/gbhtml/gp1.shtml> (letzter Abruf der Webseite am 24.8.2013))

Vorbemerkung

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Rechtsquellen	1–6	5. Rechtsquellen außerhalb des CA 2006 . . .	6
1. Überblick	1	II. Internationales Firmenrecht	7–13
2. Entwicklung des Firmenrechts	2	1. Englischsches Recht	7
3. Firmenrechtliche Regelungen im CA 2006	3	2. Die deutsche Limited	8–13
4. Ausführungsverordnungen	4, 5	a) Anknüpfungsmodell	9, 10
		b) Einzelfragen	11–13

I. Rechtsquellen

1. Überblick. Aufgrund des Fehlens eines kodifizierten Sonderprivatrechts für Kaufleute¹ verwundert es nicht, dass das englische Recht anders als das deutsche Recht keine allgemeine Regelung für die Firma von Kaufleuten und Handelsgesellschaften bereit hält. So kennt das englische Handelsrecht auch nicht den Zentralbegriff des Kaufmannes. Es überrascht somit nicht, dass es in Ermangelung des daran anknüpfenden zentralen Begriffs der Firma² und dazugehöriger allgemeiner Regelungen³ im englischen Recht das Firmenrecht für einzelne Rechtsformen separat im Zusammenhang mit der jeweils entsprechenden Rechtsform normiert ist. So finden bspw. auf *companies* die Regelungen in den ssec 53–85 Anwendung, auf die *limited liability partnership* die Regelungen im Anhang des Limited Liability Partnerships Act 2000⁴ sowie auf *partnerships* die Regelungen der ssec 1192–1208. Diese Normen weisen im Vergleich zum deutschen Firmenrecht einen recht hohen Grad an Regelungsdichte und Detailliertheit auf und versuchen alle denkbaren bzw. vorhersehbaren Sachverhalte abschließend zu regeln. Aus diesem Grund enthalten zahlreiche Normen in den firmenrechtlichen Regelungsabschnitten auch Legaldefinitionen. Die Regelungsdichte wird noch dadurch gesteigert, dass diverse Regelungen im CA 2006 zum Erlass von Ausführungsverordnungen ermächtigen, die wiederum sehr detaillierte Vorgaben in Bezug auf die Firma einer *company* enthalten.⁵ Dadurch soll die Rechtssicherheit weiter erhöht werden.

¹ Vogenauer in Triebel Kap. II Rn. 34. – Der deutsche Begriff Firma ist nicht mit dem englischen Begriff *firm* zu verwechseln, der im Englischen auch als Bezeichnung für *partnerships* Verwendung findet (s. sec 4 Partnership Act 1890). Die Firma der *partnership* wird dann wiederum als *firm name* bezeichnet (s. sec 4 Partnership Act 1890).

² Vogenauer in Triebel Kap. I Rn. 13.

³ Anders die Regelungstechnik im deutschen Recht. § 17 Abs. 1 HGB definiert nicht nur den Begriff der Firma, sondern regelt über die Anbindung an die Tatbestandvoraussetzung des Kaufmannes mit der sog. Firmenfähigkeit gleichzeitig die Befugnis, wer zur Führung einer Firma berechtigt ist und deshalb den daraus resultierenden Pflichten unterworfen ist (*W.-H. Roth* in Koller/Roth/Morck § 17 Rn. 2; *Zimmer* in EBJS HGB § 17 Rn. 8). Diese Regelungstechnik ermöglicht es dem deutschen Gesetzgeber, das deutsche Firmenrecht fast vollständig im Handelsrecht allgemein zu normieren. So bleiben anderen Gesetzen allenfalls notwendige Sonderregelungen vorbehalten, bspw. insb. in Bezug auf Rechtsformzusätze wie bspw. § 4 GmbHG.

⁴ Durch das Inkrafttreten der The Limited Liability Partnerships (Application of Companies Act 2006) Regulations 2009, SI 2009/1804 finden nun weite Teile der ssec 53 ff. auf LLPs entsprechende Anwendung. Insoweit scheint den firmenrechtlichen Regelung im CA 2006 nun doch ein gewisser Modelcharakter zu zukommen.

⁵ S. bspw. Anhang 1 der The Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085 in Bezug auf die in der Firma einer *company* zulässigerweise verwendbaren Zeichen (s. dazu die Kommentierung bei sec 57 Rn. 2) oder Anhang 3 dieser Verordnung in Bezug auf die Feststellung, wann zwei Firmen als gleichlautend gelten (s. dazu die Kommentierung bei sec 66 Rn. 5 ff.).

- 2 **2. Entwicklung des Firmenrechts.** Vor dem Inkrafttreten des CA 2006 war das Firmenrecht für *companies* im CA 1985 noch recht fragmentarisch geregelt, enthielt dieser doch mit den ssec 25–34 CA 1985 lediglich zehn Normen, welche die Firmierung einer *company* zum Regelungsgegenstand hatten. Erst im CA 2006 erfährt das Firmenrecht für *companies* eine sehr ausführliche Regelung, unternimmt doch der CA 2006 erstmals eine wirklich umfassende Kodifizierung eines Rechtsgebietes.
- 3 **3. Firmenrechtliche Regelungen im CA 2006.** Teil 5 des CA 2006 enthält die Regelung zur Firmierung von *companies* in den ssec 53–85 (dh in insgesamt 33 Paragraphen). Er ist in insgesamt sechs Kapitel unterteilt, die sich mit der **Bildung der Firma** (zulässige Schriftzeichen; verbotene Begriffe etc.) in Kapitel 1 (ssec 53–57), dem **Rechtsformzusatz** in Kapitel 2 (ssec 58–65), der **Firmenexklusivität** und dem Gebot der **Firmenunterscheidbarkeit** in Kapitel 3 (ssec 66–74), dem **Irreführungsverbot** in Kapitel 4 (ssec 75–76), dem Verfahren zur **Umfirmierung** in Kapitel 5 (ssec 77–81) sowie der **Firmenpublizität** in Kapitel 6 (ssec 82–85) befassen.
- 4 **4. Ausführungsverordnungen.** Zum Erlass der diversen Ausführungsverordnungen in den ssec 53 ff. ist regelmäßig der *Secretary of State* befugt. Wie in englischen Gesetzen üblich, wird dabei lediglich auf den *Secretary of State* verwiesen, ohne diesen genauer zu bezeichnen. Kraft des *Interpretation Act 1978* meint eine derartige Verweisung einen der Minister („*one of her Majesty's Principal Secretaries of State*“). Mit Blick auf die hier zu behandelnde firmenrechtliche Materie ist regelmäßig der *Secretary of State for Business, Innovation and Skills* (Wirtschaftsminister) zuständig.
- 5 Das *Companies House* wiederum ist eine dem *Secretary of State for Business, Innovation and Skills* bzw. dem Wirtschaftsministerium untergeordnete Verwaltungsbehörde.⁶ Es führt das Handelsregister⁷ im Vereinigten Königreich und hat seinen Hauptsitz in Cardiff, sowie Filialen in London und Edinburgh. Ihm steht der *registrar* als Behördenleiter vor, der gemäß sec 1060 (2) durch den *Secretary of State* ernannt wird. Sec 1061 regelt die Befugnisse des *registrar*. Daneben werden im Zusammenhang mit den firmenrechtlichen Regelungen der ssec 53 ff. die dem *Secretary of State* zugewiesenen Rechte regelmäßig durch den *registrar* ausgeübt.⁸
- 6 **5. Rechtsquellen außerhalb des CA 2006.** Bei der Wahl einer Firma sind neben den firmenrechtlichen Vorgaben des CA 2006 – ähnlich wie in Deutschland – noch weitere Normen/Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten, insb. dem Wettbewerbsrecht und dem Markenrecht, zu beachten,⁹ die hier jedoch nicht weiter dargestellt werden sollen. Es ist deshalb anzuraten, vor der Eintragung einer neuen bzw. geänderten Firma in das Handelsregister eine entsprechende Recherche in Bezug auf die in der gewünschten Firmierung verwendeten Begriffe und Worte nach bestehenden prioritätsälteren Rechten (insb. Markenrechte und sonstige Kennzeichenrechte) durchzuführen. Eine online Markenrecherche kann bspw. auf den Internetseiten des *Intellectual Property Office*¹⁰ durchgeführt werden.

II. Internationales Firmenrecht

- 7 **1. Englischs Recht.** Das englische internationale Gesellschaftsrecht folgt der Gründungstheorie, wonach sich das anzuwendende Gesellschaftsrecht aus dem Gründungsstatut ergibt.¹¹ Auf Auslandsgesellschaften, die lediglich ihren Verwaltungssitz nach England verlegen, findet damit grds. kein englisches Gesellschaftsrecht Anwendung, dh für auslän-

⁶ *Birds* Rn. 35.1060.03.

⁷ Anders in Deutschland, wo die Handelsregister gemäß §§ 8 HGB, 374 ff. FamFG durch die Amtsgerichte geführt werden.

⁸ *Van Duzer* Rn. 3.8. Sec 1061(1)(b) enthält die entsprechende Rechtsgrundlage.

⁹ *Van Duzer* Rn. 3.2.

¹⁰ Der Link zu entsprechenden Internetseite des *Intellectual Property Office* lautet: www.ipo.gov.uk/types/tm/t-os.htm (letzter Abruf der Seite am 24.8.2013).

¹¹ S. die Kommentierung bei sec 1 Rn. 2.

dische Kapitalgesellschaften gelten die ssec 53 ff. nicht aufgrund englischen Gesellschaftskollisionsrechts. Zwar kann der internationale Anwendungsbereich des CA 2006 nach sec 1(1) („*unless the context requires otherwise*“) auch auf ausländische Kapitalgesellschaften angewendet werden,¹² doch ist dies mit Blick auf die firmenrechtlichen Regelungen der ssec 53 ff. bisher ersichtlich nicht der Fall gewesen. Vielmehr finden auf ausländische Kapitalgesellschaften über sec 1(3) sowie die fremdenrechtliche Norm sec 1047 zahlreiche firmenrechtliche Regelungen der ssec 53 ff. ausdrücklich entsprechende Anwendung.¹³

2. Die deutsche Limited. Die deutsche Limited wird in Deutschland regelmäßig über eine echte oder unechte Zweigniederlassung tätig.¹⁴ Unabhängig von dieser Unterscheidung ist diese gemäß §§ 13d ff. HGB im deutschen Handelsregister unter Angabe ihrer Firma und, falls vorhanden, einem Zusatz für die Firma der Zweigniederlassung einzutragen.¹⁵ Mangels gesetzlicher Regelung wurde das internationale Firmenrecht in Deutschland durch Rspr. und Schrifttum im Wege der Rechtsfortbildung, dem in Teilbereichen der Rang von Wohnheitsrecht zukommt, entwickelt.¹⁶

a) Anknüpfungsmodell. aa) Grundsatz. Grds. wird das **Firmenbildungsrecht** in Rspr. und nach hM im Schrifttum gesellschaftsrechtlich qualifiziert.¹⁷ Das Firmenstatut wird danach als Teil des Gesellschaftsstatuts angesehen. Mit dem durch die Rspr. des EuGH in der Entscheidungskette *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* einhergehenden Übergang der Anknüpfung im internationalen Gesellschaftsrecht vom Sitz der Hauptverwaltung an das Recht des Ortes der Registereintragung, dh dem Übergang von der Sitztheorie zur Gründungstheorie für EU-Auslandsgesellschaften,¹⁸ findet auf die deutsche Limited grds. das englische Gesellschaftsrecht und in Bezug auf die Firmenbildung damit ssec 53 ff. Anwendung. Inländisches Firmenbildungsrecht kann damit allenfalls über den *ordre public* Vorbehalt des Art. 6 EGBGB in sehr eingeschränktem Maß angewendet werden.¹⁹ Lediglich das **Firmenordnungsrecht** wird nach dem Ort des Gebrauchs der Firma angeknüpft.²⁰ Im Ergebnis findet damit auf EU-Auslandsgesellschaften deutsches Firmenrecht grds. nur in sehr begrenztem Ausmaß Anwendung. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die durch Anwendung deutschen Firmenrechts auf EU-Auslandsgesellschaften möglicherweise erforderliche Änderung der Firma der EU-Auslandsgesellschaft eine ungerechtfertigte Beschränkung der Grundfreiheiten zur Folge haben könnte. Um eine ungerechtfertigte Beschrän-

¹² S. die Kommentierung bei sec 1 Rn. 6.

¹³ Fraglich ist daneben, ob die Anwendung von bestimmten Normen der ssec 53 ff. auf ausländische Kapitalgesellschaften unionsrechtswidrig ist, bspw. sec 1047(5) iVm sec 57 und Anhang 1 The Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085 in Bezug auf das Verbot der Verwendung diakritischer Zeichen, Ligaturen und zusätzlicher Buchstaben (vgl. zum deutschen Recht *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, S. 282 ff.).

¹⁴ Die Begriffsunterscheidung geht zurück auf *Altmeyen* in MüKoAktG, Band 9/2, 2. Aufl. 2006, Europ. Niederlassungsfreiheit Kap. 3 Rn. 5. Hat die Limited ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt, handelt es sich um eine unechte Zweigniederlassung. Eine Limited kann aber auch ohne Zweigniederlassung in Deutschland grenzüberschreitend Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen.

¹⁵ Zur Frage der Anwendung des modifizierten Grundsatzes der Firmeneinheit in Bezug auf inländische Zweigniederlassungen von Auslandsgesellschaften oder der Zulässigkeit transnationaler Firmenmehrheit s. *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, S. 282 ff.

¹⁶ *Zimmer* in EBJS HGB Anh. § 17 Rn. 2. – Ausf. zum internationalen Firmenrecht bspw. *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 32 ff., *Zimmer* in EBJS HGB Anh. § 17 Rn. 1 ff., *Eidenmüller/Rehberg* § 5 Rn. 1 ff. sowie *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, passim.

¹⁷ BGH NJW 1958, 17, 17 f. („*Carl Zeiß*“); BayObLG NJW 1986, 3029, 3029 („*Landshuter Druckhaus Ltd*“); OLG München NJW-RR 2007, 1677, 1678 („*Planung für Küche und Bad Ltd*“); *Staudinger/Großfeld*, 1998, IntGesR Rn. 319; *Zimmer* in EBJS HGB Anh. § 17 Rn. 4; *Eidenmüller/Rehberg* § 5 Rn. 28; *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 68; *Palandt/Thorn* BGB Anh. Art. 12 EGBGB Rn. 12.

¹⁸ BGH NJW 2003, 1461, 1462 („*Überseering BV*“); *Palandt/Thorn* BGB Anh. Art. 12. EGBGB Rn. 7. – Anders die Bestimmung des Gesellschaftsstatuts in Bezug auf Auslandsgesellschaften aus Drittstaaten. In diesen Fällen wird von der Rspr. weiterhin die Sitztheorie angewendet (BGH NJW 2009, 289, 290 Rn. 21 („*Trabrennbahn*“)).

¹⁹ *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 36.

²⁰ *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 38.

kung der Grundfreiheiten einer EU-Auslandsgesellschaft auszuschließen, soll das deutsche Firmenrecht auf diese nur restriktiv angewendet werden.²¹

- 10 **bb) Zweigniederlassungen.** Dieses zuvor genannte Anknüpfungsmodell wird allerdings in Bezug auf echte und unechte Zweigniederlassungen modifiziert. Zwar handelt es sich bei Zweigniederlassungen regelmäßig um wirtschaftlich selbständige Niederlassungen. Allerdings fehlt ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen damit auch dem Gesellschaftstatut der Auslandsgesellschaft, so dass grds. das nach dem Gesellschaftstatut zu bestimmende Firmenbildungsrecht auf die inländische Zweigniederlassung Anwendung finden müsste. Allerdings wird die Firma der Auslandsgesellschaft aufgrund der Tätigkeit der Zweigniederlassung in Deutschland verwendet, so dass auch das Recht am Ort der Zweigniederlassung als Recht des Gebrauchsorts in Bezug auf die Firmierung der Zweigniederlassung Anwendung beansprucht. Aus diesem Grund wird in Rspr. und der überwiegenden Meinung im Schrifttum vertreten, dass sich die Firma einer inländischen echten oder unechten Zweigniederlassung allein nach dem Recht am Ort ihres Gebrauches bzw. Ort des Sitzes der Zweigniederlassung richtet.²² Die Firma der Hauptniederlassung bzw. am Ort des Registers der Hauptniederlassung findet nur insoweit Berücksichtigung, als sie grds. zur Bildung der Firma der Zweigniederlassung verwendet werden darf und steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem inländischen Sachrecht. In Bezug auf EU-Auslandsgesellschaften sei dann aber das deutsche Firmenrecht unionsrechtskonform auszulegen, um eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der betroffenen EU-Auslandsgesellschaft zu vermeiden.²³ Für die deutsche Limited, die innerhalb Deutschlands mittels echter oder unechter Zweigniederlassung operiert, folgt unter Anwendung der vorgenannten Grundsätze, dass ihre Firma nach deutschem Firmenrecht, das unionsrechtskonform auszulegen ist, beurteilt wird.²⁴
- 11 **b) Einzelfragen.** Im Einzelnen²⁵ folgt daraus für die Firma der Zweigniederlassung einer Limited in Deutschland insb. das Folgende:
- 12 **aa) Zweigniederlassungszusatz.** Verwendet die deutsche Limited in Deutschland die Firma, unter der sie im *Companies House* eingetragen ist, muss sie in Deutschland ihre Firma nicht um einen Zweigniederlassungszusatz ergänzen.²⁶ Will die deutsche Limited dagegen eine von der Hauptniederlassung abweichende Firma führen, muss einerseits der Zusammenhang zwischen der Firma der Hauptniederlassung und der Firma der Zweigniederlassung deutlich zum Ausdruck kommen²⁷ und andererseits die Firma um einen Zweignieder-

²¹ OLG Hamm FGPrax 2008, 262, 263; *W.-H. Roth* in Koller/Roth/Morck § 17 Rn. 26.

²² KG NJW-RR 2004, 976, 977 („Partners“); OLG München NJW-RR 2007, 1677, 1678 („Planung für Küche und Bad Ltd.“); KG NZG 2008, 80, 80 („Autodienst-Berlin Limited“); OLG München NZG 2011, 157 („Zahnarztpraxis Ltd.“); Staudinger/Großfeld, 1998, IntGesR Rn. 319; Pentz in EBJs HGB § 13d Rn. 21. Anders teilweise im Schrifttum: Danach bestimmt sich das Firmenbildungsrecht der Zweigniederlassung nach dem Firmenbildungsrecht der Hauptniederlassung, lediglich das Firmenordnungsrecht bestimmt sich nach dem Recht am Gebrauch der Firma der Zweigniederlassung (*W.-H. Roth* in Koller/Roth/Morck § 17 Rn. 26; *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 60). IE sollen sich beide Ansichten kaum voneinander unterscheiden, wird doch das deutsche Recht auf Zweigniederlassungen von EU-Auslandsgesellschaften von Rspr. und hM im Schrifttum unionsrechtskonform angewendet (so zumindest der Befund bei *Heidinger* in MüKoHGB, Band 1, 3. Aufl. 2010, Vor § 17 Rn. 61).

²³ OLG München NJW-RR 2007, 1677, 1678 („Planung für Küche und Bad Ltd.“). – Grundlegend zur Frage der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch nationale firmenrechtliche Regelungen EuGH Urteil vom 11.05.1999 – Rs. C-255/97 („Pfeiffer“), Slg. 1999, I-2835 mit eingehender Analyse bei *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, S. 89 ff.

²⁴ Ausf. dazu *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, passim.

²⁵ Näher zu den einzelnen Fallgruppen *Lamsa*, Firma der Auslandsgesellschaft, 2011, S. 259 ff.

²⁶ LG Frankfurt BB 2005, 1297, 1297; Eidenmüller/Rehberg § 5 Rn. 69.

²⁷ Nach dem Grundsatz der modifizierten Firmeneinheit muss aus der Firma der Zweigniederlassung einerseits ersichtlich werden, dass es sich um die Firma einer Zweigniederlassung handelt, und andererseits muss die Firma der Hauptniederlassung deutlich zu erkennen sein.